



An die
Träger der Kindertagesstätten sowie der Einrichtungen
von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Internate
und Wohnheime im Land Brandenburg

Nachrichtlich

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten sowie
Fachbereichsleitungen und Jugendamtsleiterinnen und
Jugendamtsleiter der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

VPK - Landesverband Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: René Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 74009
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 22. Februar 2022

Einrichtungsaufsicht: Auswirkung der Änderung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach TVöD auf den notwendigen Personalbestand der Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Auswirkungen der **Änderung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung sowie Internate und Wohnheime informieren.

In diesem Schreiben weise ich auf **meine Rechtsauffassung** hinsichtlich der **Auslegung von § 10 Abs. 1 KitaG** bzw. der entsprechenden Regelungen für die Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung hin. Hierbei geht es ausschließlich um die Auslegung des Begriffs „**Fachkraft**“ in § 10 Abs. 1 KitaG bezogen auf das **Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII**:

Aufgrund der Tarifrunde 2020 wurde die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Vollzeitkräften im Tarifgebiet Ost nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD von bisher wöchentlich durchschnittlich 40 Stunden ab Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden und ab Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden reduziert.



Diese Änderungen können Auswirkung auf den Umfang des in der Einrichtung vorzuhaltenden Personals haben.

Ich bitte um Beachtung der nachstehend beschriebenen gesetzlichen Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb. Die **Betriebserlaubnisbehörde** (MBS) wird als Einrichtungsaufsicht auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen achten.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) müssen die Träger von Einrichtungen u.a. die personellen Voraussetzungen für den Betrieb gewährleisten.

1. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung werden die **personellen Voraussetzungen** durch die Personalbemessung des **§ 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes** des Landes Brandenburg (KitaG) näher bestimmt. Kindertagesstätten müssen danach über die **notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte** verfügen. Die Vorschrift bestimmt sodann die notwendigen Stellenanteile der pädagogischen Fachkräfte in Abhängigkeit von Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder.

Da der Wortlaut der Vorschriften auf Personalstellen und nicht auf die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit des Personals abstellt, hat letzteres keinen Einfluss auf die Personalbemessung und den Personalkostenzuschuss nach dem KitaG.

In der Gesetzesbegründung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) heißt es im Zusammenhang mit der damaligen Änderung der Personalbemessung: *„Dabei handelt es sich bei den im § 10 bestimmten Personalschlüsseln nicht um die Festlegung von tatsächlichen Erzieher-Kind-Relationen, sondern um rechnerische Personalschlüssel, die sowohl den Aufwand für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern als auch für Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit sowie auch sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung (§ 2 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung) berücksichtigen. Die **Stelle einer Fachkraft ist mit 40 Wochenarbeitsstunden anzusetzen.**“* (LT-Drucksache 5/846)

Der Gesetzgeber ist demnach unabhängig von der konkreten tatsächlichen arbeitsvertraglichen Situation und damit auch unabhängig von tarifvertraglichen Festlegungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **bei der Regelung der Personalbemessung nach § 10 Abs. 1 KitaG von einem Stellenumfang von 40 Wochenstunden je Fachkraft** ausgegangen. Vor diesem Hintergrund haben Änderungen der arbeitsvertraglichen Bedingungen grundsätzlich auch keine Neubewertung der Vollzeitäquivalente als Grundlage der Personalbemessung zur Folge.

Die **Einrichtungsträger** sind damit unabhängig von der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit **verpflichtet**, die nach § 10 Abs. 1 KitaG je Einrichtung errechneten **Fachkraftstellen** im Umfang von jeweils **40 Wochenarbeitsstunden** in ihren Einrichtungen **vorzuhalten**.

Sofern aufgrund der (tarifvertraglichen) Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einzelfall zusätzliches Personal erforderlich sein sollte, um die Reduzierung der wöchentlich zur Verfügung stehenden Erzieherstunden auszugleichen, könnte dies ggf. durch eine Anpassung der gesamten Personaleinsatzplanung aufgefangen werden.

2. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sowie Internate und Wohnheime

Die Reduzierung der Arbeitszeit in 2022 und 2023 ist im Grundsatz geeignet, Auswirkungen auf den Mindestpersonalschlüssel zu haben. Jedoch ergibt sich nach einer Überprüfung der aktuell zugrundeliegenden Berechnungen für die mindestens erforderlichen pädagogischen Fachkräfte (VV-SchuKJE, Amtsblatt 26. Jahrgang Nr. 12 vom 02.05.2017), dass keine Anpassungen erforderlich sind. Die unter 2.3. der VV-SchuKJE verankerten Angaben zur Personalbemessung basieren auf einer Auf rundung der berechneten Personalbedarfsbemessung. Dies führt nun dazu, dass die geringfügigen Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach TVöD keine Auswirkungen auf die in der VV-SchuKJE angegebenen Personalbemessung haben.

3. Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Auch in diesen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen kann die Reduzierung der Arbeitszeit in 2022 und 2023 Auswirkungen auf den Mindestpersonalschlüssel haben. Hier sind in jedem Fall Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden der Eingliederungshilfe (LASV, Sozialämter) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal